

Das BVerfG hat die Vorlage des BFH zu der Frage, ob § 54 Abs. 6 KStG (i. d. F. des Gesetzes zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung vom 19.12.1997), welcher die zeitliche Anwendbarkeit der durch § 8 Abs. 4 KStG (i. d. F. des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29.10.1997) verschärften Verlustabzugsbeschränkung bei Körperschaften wegen Verlustes der wirtschaftlichen Identität regelte, mit dem allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist, mit Beschluss vom 1.4.2014 – 2 BvL 209, als unzulässig zurückgewiesen. Gemäß § 54 Abs. 6 war die verschärfte Regelung des § 8 Abs. 4 KStG im Grundsatz erstmals für den Veranlagungszeitraum 1997 anzuwenden, ausnahmsweise aber dann erstmals für den Veranlagungszeitraum 1998, wenn der Verlust der wirtschaftlichen Identität zwischen dem 1.1. und dem 5.8.1997 eingetreten ist. Der 5.8.1997 ist der Tag des Gesetzesbeschlusses im Deutschen Bundestag. Zwar werde die Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefrage hinreichend dargelegt, die Ausführungen zur Verfassungswidrigkeit der vorgelegten Norm reichten jedoch nicht aus, so das BVerfG. Die Vorlage setze sich nicht ausreichend mit der einschlägigen Rechtsprechung des BFH und mit der im Ergänzungsbeschluss herangezogenen Verfassungsrechtsprechung auseinander. Insbesondere weiche der BFH in seiner Vorlage von seiner eigenen Rechtsprechung – insbesondere betreffend das Urteil vom 27.8.2008 – ab, ohne diese Abweichungen zu thematisieren. In diesem Urteil hat der BFH entschieden, dass die Anwendung der Neuregelung des § 8 Abs. 4 KStG auf eine Kapitalgesellschaft, die ihre wirtschaftliche Identität im Jahr 1997 vor dem 6.8. verloren hat, für das Folgejahr 1998 nicht in rechtsstaatlich unzulässiger Weise in bereits abgeschlossene Sachverhalte eingreife und das Vertrauen der beteiligten Steuerpflichtigen verletze. Abweichend hiervon leitet er im Vorlageverfahren aus dem Ablauf mindestens eines Veranlagungszeitraums und dem Erlass eines rechtmäßigen Verlustfeststellungsbescheids eine schutzwürdige Bekräftigung von Vertrauen für das Folgejahr her, so die Kritik des BVerfG. Das Urteil und die Pressemitteilung des BVerfG sind abrufbar unter [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de).



Markus van Ghemen,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### Amtliche Leitsätze

#### **BFH: Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots für Gewerbesteuer**

Die Nichtabzugsfähigkeit der Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer ist verfassungsgemäß.

**BFH**, Urteil vom 16.1.2014 – I R 21/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2014-1173-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

#### **BFH: Steuerbegünstigung einer kommunalen Eigengesellschaft (Rettungsdienst) als gemeinnützig – Anwendbarkeit der Gemeinnützigkeitsbestimmungen auf die öffentliche Hand**

1. Eine Eigengesellschaft (hier: GmbH) einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (hier: Landkreis) kann nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG 2002 und § 3 Nr. 6 S. 1 GewStG 2002 steuerbegünstigt sein. Das gilt auch, soweit sie in die Erfüllung hoheitlicher Pflichtaufgaben der Trägerkörperschaft (hier: Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes) eingebunden ist.

2. Stehen kommunale Trägerkörperschaft und Eigengesellschaft in vertraglichen Leistungsbeziehungen, ist es als begünstigungsschädliche Gewinnausschüttung i. S. von § 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 AO anzusehen, wenn die Eigengesellschaft für die von ihr zu erbringenden Leistungen ein Entgelt erhält, das einem Fremdvergleich (in Gestalt des Kostenausgleichs zzgl. eines marktüblichen Gewinnaufschlags) nicht standhält. Die Voraussetzungen des § 58 Nr. 2 AO sind in diesem Fall nicht erfüllt.

3. Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege gemäß § 66 AO setzt nicht voraus, dass diese in unmittelbaren vertraglichen Beziehungen zu den von ihr betreuten Hilfsbedürftigen steht (Änderung der Rechtsprechung). Maßgeblich ist, dass die Hilfeleistungen in tatsächlicher Hinsicht selbst und unmittelbar gegenüber den Hilfsbedürftigen erbracht werden (Änderung der Spruchpraxis des Senats).

4. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb agiert nicht allein deshalb „des Erwerbs wegen“ i. S. von § 66 Abs. 2 S. 1 AO, weil er seine Leistungen zu denselben Bedingungen anbietet, wie private gewerbliche Unternehmen (Abgrenzung zum Senatsbeschluss vom 18.9.2007 I R 30/06, BFHE 219, 184, BStBl. II 2009, 126). Maßgeblich ist, dass mit dem Betrieb keine Gewinne angestrebt werden, die über seinen konkreten Finanzierungsbedarf hinausgehen.

5. Die Steuerbefreiungen für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege sind bestehende Beihilfen („Alt-Beihilfen“), für die das Durchführungsverbot des Art. 108 Abs. 3 S. 3 AEUV nicht gilt.

**BFH**, Urteil vom 27.11.2013 – I R 17/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2014-1173-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

#### **BFH: Aufteilung des Ersatzwirtschaftswerts zur Bestimmung der Betriebsgröße bei Zupachtung**

Bei der Bestimmung der Betriebsgröße eines im Beitrittsgebiet belegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebs nach § 7g Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b EStG in der bis zum Inkrafttreten des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom

14.8.2007 (BGBl. I 2007, 1912) maßgebenden Fassung ist bei der Zupachtung von Grund und Boden der Ersatzwirtschaftswert nur im Verhältnis der eigenen Fläche zu der zugepachteten Fläche anzusetzen. Ein fiktiver Anteil für nicht zugepachtete Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie stehende und umlaufende Betriebsmittel ist nicht zu berücksichtigen.

**BFH**, Urteil vom 6.3.2014 – IV R 11/11

Volltext: [BB-ONLINE BBL2014-1173-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

#### **BFH: Zufluss von Kapitaleinnahmen aus Schneeballsystemen**

1. Gutschriften aus Schneeballsystemen führen zu Einnahmen aus Kapitalvermögen, wenn der Betreiber des Schneeballsystems bei entsprechendem Verlangen des Anlegers zur Auszahlung der gutgeschriebenen Beträge leistungsbereit und leistungsfähig gewesen wäre (Bestätigung der Rechtsprechung).

2. An der Leistungsbereitschaft des Betreibers des Schneeballsystems kann es fehlen, wenn er auf einen Auszahlungswunsch des Anlegers hin eine sofortige Auszahlung ablehnt und stattdessen über anderweitige Zahlungsmodalitäten verhandelt. Einer solchen Verweigerung oder Verschleppung der Auszahlung steht es nicht gleich, wenn der Betreiber des Schneeballsystems den Anlegern die Wiederanlage nahelegt, um den Zusammenbruch des Schneeballsystems zu verhindern, die vom Anleger angeforderten Teilbeträge jedoch auszahlt.

**BFH**, Urteil vom 11.2.2014 – VIII R 25/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2014-1173-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)